



NR. 770

14.01.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum

Seiten 3 - 16

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum

Aufgrund des § 54 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bochum folgende Wahlordnung:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlverfahren
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlbenachrichtigung
- § 10 Wahlablauf
- § 11 Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung
- § 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 13 Wahlprüfung
- § 14 Zusammentritt der Organe
- § 15 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung
- § 16 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anhänge:

- Anhang 1: Zeitlicher Ablauf
- Anhang 2: Wahlvorschlag
- Anhang 3: Bereitschaftserklärung
- Anhang 4: Wahlbekanntmachung

vom StuPa verabschiedet am: <06.01.2014>
vom Präsidium genehmigt am: <13.01.2014>

Stand: 14.01.2014

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen finden jährlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Sommersemesters statt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die zum Wahltermin an der Hochschule Bochum ordnungsgemäß eingeschrieben und in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen sind. Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer und Studierende in Studiengängen im Franchising der Hochschulen gemäß § 66 Absatz 5 HG NRW sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen ihre Gremien in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (2) Aufgrund gültiger Wahlvorschläge werden Wahllisten aufgestellt, die die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Der Wahlausschuss kann die Verwendung eines geeigneten elektronischen Verfahrens der Stimmabgabe beschließen.
- (4) Gewählt wird am Hochschulstandort Bochum an vier aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen. Am Standort Heiligenhaus erfolgt die Wahl an zwei der in Satz 1 genannten vier nicht vorlesungsfreien Werktage.
- (5) Die Wahlzeit dauert mindestens jeweils vier Zeitstunden. Der Wahlausschuss kann die Wahlzeiten ausweiten, wenn dafür besondere Gründe sprechen.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs aus, so erhält den Sitz diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat derselben Wahlliste, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten Kandidatinnen bzw. Kandidaten die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz für die Wahlperiode unbesetzt.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte besitzt insgesamt eine Stimme pro Gremium.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl), bei der die Wahlvorschlagsträgerinnen und -träger (i. d. R. formelle oder informelle Gruppierungen innerhalb der Studierendenschaft) Gruppen von Kandidaten in geordneten Wahllisten aufstellen. Die im Rahmen der Wahlhandlung abgegebene Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten gilt zugleich für die Liste, der diese Person angehört.
- (3) Wird für das Studierendenparlament kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht bzw. entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als 15, so wird unverzüglich in angemessener Zeit das Wahlverfahren von dem Wahlausschuss auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin. Seiner Verpflichtung nach § 7 Absatz 1 zur

Wahlbekanntmachung hat der Wahlausschuss dann verstärkt nachzukommen. Wird erneut kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten noch immer kleiner als 15, hat der Wahlausschuss eine Gesamtvollversammlung einzuberufen, die das weitere Vorgehen regelt.

(4) Ist für das Studierendenparlament die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze oder werden weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, aber mehr als 15, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Für die Fachschaftsvertretungen gelten in diesem Falle die Regelungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum zu den Fachschaftsvollversammlungen entsprechend.

(5) Die Zahl der zu besetzenden Sitze des jeweiligen Organs richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Wahlorgane

(1) Ein vom Studierendenparlament einzusetzender Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und beaufsichtigt diese. Seine Mitglieder werden vom Studierendenparlament unter gleichzeitiger Bestimmung des Wahltermins mindestens 24 Tage vor der Wahl gewählt und der Hochschulverwaltung bekannt gegeben. Der Wahltermin wird mit der Hochschulverwaltung abgestimmt.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens sollen ihm drei Mitglieder angehören. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie mögliche Kandidatinnen und Kandidaten können dem Wahlausschuss nicht angehören. Die Namen der Mitglieder gibt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments unverzüglich nach der Wahl bekannt.

(3) Der Wahlausschuss wählt spätestens 23 Tage vor der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie oder er sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.

(5) Zur Durchführung der Wahl kann sich der Wahlausschuss, unter angemessener Beteiligung der im Studierendenparlament vertretenen Gruppen, freiwilliger Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten sollten nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

§ 6 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 17. Tag vor der Wahl in den Sekretariaten der Fachbereiche sowie in der Standortverwaltung in Heiligenhaus zur Einsicht auszulegen.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit können innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 13. Tag vor der Wahl, bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich erklärt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und zu den Fachschaftsvertretungen werden durch den Wahlausschuss öffentlich der Studierendenschaft bekanntgegeben. Dazu ist die Wahlbekanntmachung mindestens an folgenden Orten auszuhängen bzw. zu veröffentlichen:

1. auf den Internetseiten der Gremien der Studentischen Selbstverwaltung der Hochschule Bochum,
2. an den Aushangtafeln oder Türen der Räume der Fachschaftsvertretungen und des AStA,
3. im Schaukasten für Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum.

Der Aushang zu Nr. 3 erfolgt durch die Hochschulverwaltung.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. Bezeichnung der zu wählenden Organe,
3. die Wahltage,
4. Zeiten und Orte der Stimmabgabe,
5. Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
6. den Zeitraum, in dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 4 Absatz 2,
8. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf Zusendung einer Wahlbenachrichtigung,
12. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 6 Absatz 2.

(3) Die einzuhaltenden Termine ergeben sich aus dem Anhang „Zeitlicher Ablauf“.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Ausschlussfristen beim Wahlausschuss einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (siehe dazu den Anhang „Wahlvorschlag“):

1. das Organ, für das der Wahlvorschlag eingereicht wird,
2. Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummer und Fachbereich bzw. Hochschulstandort der Kandidatinnen und Kandidaten,
3. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte vorschlagen; der Wahlvorschlag muss von zwei vom Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von fünf Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit diesem Wahlvorschlag ist eine unwiderruflich unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten gemäß Anlage „Bereitschaftserklärung“ einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(4) Die Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlausschuss herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Namen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der kandidierenden Personen zur Vertretung gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.

(5) Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf in maximal einen Wahlvorschlag für jede Wahl aufgenommen werden. Jede und jeder Studierende darf für dieselbe Wahl maximal einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht werden, sind unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückgegeben. Dabei wird eine Frist von mindestens drei Tagen zur Beseitigung der Mängel gesetzt.

(7) Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist beseitigt, ist dieser Wahlvorschlag insgesamt ungültig. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuss. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 11. Tag vor der Wahl schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Form des Beschwerdeverfahrens sowie über fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(8) Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist die als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich gemäß § 7 Absatz 1 innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 9 Wahlbenachrichtigung

(1) Das Dezernat 6 (Campus-IT) der Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens 19 Tage vor der Wahl per E-Mail eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

1. das zu wählende Organ sowie Orte und Zeiten der Wahl,
2. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
3. Hyperlinks zur Wahlbekanntmachung gemäß § 7 und zur Wahlordnung.

§ 10 Wahlablauf

(1) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass jede Wählerin und jeder Wähler im Wahlraum von ihrem oder seinem Stimmrecht unbeobachtet Gebrauch machen kann. Für die Wahl sind vorgedruckte Stimmzettel zu verwenden.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz ihre bzw. seine Entscheidung eindeutig kenntlich macht. Danach wirft sie oder er den Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Vor der Ausgabe der Stimmzettel weist die Wählerin oder der Wähler ihre oder seine Wahlberechtigung nach. Dabei wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Eine oder ein infolge körperlicher Gebrechen behinderte Wählerin oder Wähler kann bei der Stimmabgabe die Hilfe einer Vertrauensperson ihrer oder seiner Wahl in Anspruch nehmen.

(6) Solange der Wahlraum geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein. Sind freiwillige Wahlhelferinnen und -helfer der Studierendenschaft verfügbar, genügt die Anwesenheit eines Wahlausschussmitgliedes und einer Wahlhelferin bzw. eines Wahlhelfers.

(7) Für den Fall, dass die Wahlhandlung unterbrochen werden muss oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt werden kann, hat der Wahlausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu sichern, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln

ohne Beschädigung des Urnenverschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Verschlüsse der Wahlurnen unversehrt sind.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe erfolgt die Auszählung der Stimmen; sie ist öffentlich.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht die oder der Wahlausschussvorsitzende bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Die so ermittelten Zahlen werden schriftlich festgehalten, von der oder dem Wahlausschussvorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter gegengezeichnet und bei den Wahlunterlagen bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen und/oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (5) Für das Studierendenparlament und die Fachschaftsvertretungen sind jeweils diejenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt, auf die oder den die meisten gültigen Stimmen entfallen sind. Bei mehreren Wahlvorschlagslisten werden zunächst die „Sitze nach Wahllisten“ im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zugeteilt. Reicht die Zahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (6) Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als ihr nach dem Höchstzahlverfahren Sitze zustehen, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
- (7) Personen, auf die keine Stimme entfallen ist, gelten ungeachtet ihrer Benennung im Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel als nicht gewählt. Sofern die der Liste zustehenden Plätze im Gremium noch nicht ausgeschöpft sind, bleiben diese frei.
- (8) Für eine Listenverbindung gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

§ 12

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die oder der Wahlausschussvorsitzende bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter gibt das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt; mit dieser Bekanntmachung gelten die Gewählten als von ihrer Wahl benachrichtigt. Die oder der Wahlausschussvorsitzende bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter fordert die Gewählten unverzüglich auf, spätestens bis zum 6. Tage nach der Aufforderung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere Art und Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt die oder der Wahlausschussvorsitzende bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe bei der oder dem Wahlausschussvorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre eigene Wahl erstrecken. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss; dabei ist nach dem Verfahren nach d'Hondt das Verhältnis der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet es aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 14 Zusammentritt der Organe

Die oder der Wahlausschussvorsitzende bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter hat das gewählte Organ unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Sie oder er leitet diese Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten des Organs.

§ 15 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung gemäß § 54 Absatz 3 HG NRW Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 16
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 14.01.2008 (AB Nr. 567) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 06.01.2014 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Bochum.

Bochum, 06.01.2014
Der Präsident des Studierendenparlaments

gez. Voß

(Daniel Voß)

Anhänge

Anhang 1: Zeitlicher Ablauf

23. Tag	Bildung des Wahlausschusses durch das Studierendenparlament
22. Tag	Wahl einer oder eines Wahlausschussvorsitzenden und einer Vertreterin/eines Vertreters
21. Tag	Erklärung der oder des Wahlausschussvorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder seines Vertreters
20. Tag	Wahlbekanntmachung
19. Tag	Aufstellung Wählerinnen- und Wählerverzeichnis; Versand der Wahlbenachrichtigungen durch Campus-IT
18. Tag	
17. Tag	Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses (Einsprüche dagegen bis zum 13. Tag)
16. Tag	
15. Tag	
14. Tag	
13. Tag	
12. Tag	Abgabe von Wahlvorschlägen und Beseitigung von
11. Tag	Wahlvorschlagsmängeln
10. Tag	Bekanntgabe zugelassener Wahlvorschläge; Stimmzettelfertigung
1. Wahltag	
2. Wahltag	
3. Wahltag	
4. Wahltag	(anschließend Auszählung und Ergebnisbekanntgabe)

Wahlvorschlag

- zur Wahl der *Fachschaftsvertretung des Fachbereichs* ____
 zur Wahl der *Fachschaftsvertretung am Campus Heiligenhaus*
 zur Wahl des *Studierendenparlaments*
der Hochschule Bochum

vom _____ bis _____

Eingang: ____ . ____ . ' ____ Uhrzeit: ____ : ____ Unterschrift: _____

Name der Liste: _____

Nr.	Familienname	Vorname	FB/ Standort	Matrikel- nummer	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

- weitere Einträge ggf. auf separatem Blatt vornehmen und beifügen -

Rückseite beachten!

**Wir schlagen die oben aufgeführten Studierenden vor
(mindestens 5 Vorschlagende):**

Nr.	Familienname	Vorname	FB/ Standort	Matrikel- nummer	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

Dieser Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn er bis zum _____, _____ Uhr im AStA-Büro bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. ihrem oder seinem Vertreter eingegangen ist.

Anhang 3: Bereitschaftserklärung

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Kandidatur für folgendes Gremium:

- Studierendenparlament
- Fachschaftsvertretung des Fachbereichs _____ am Standort Bochum
- Fachschaftsvertretung für den Standort Heiligenhaus

I

Ich kandidiere für folgende Liste: _____

Nachname: _____ Vorname: _____

Anschrift:

_____ (Straße, Hausnr, ggf. Adresszusatz)

_____ (PLZ, Ort)

_____ (E-Mail)

_____ (Telefon)

Matrikelnummer: 575 0 _ _ _ _ _

Unterschrift _____

Anhang 4: Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Gremien der Studentischen Selbstverwaltung des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum

An alle
Studierenden der Hochschule Bochum
Gremienwahlen vom _____ bis zum _____
(Studierendenparlaments- und Fachschaftsratswahlen)

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

in der Sitzung des Studierendenparlaments vom _____ wurde der Termin für die Wahlen zum Studierendenparlament (19 Mitglieder) und zu den Fachschaftsräten der Fachbereiche A, B, E, M, G, W und zur Fachschaftsvertretung am Standort Heiligenhaus (je 15 Mitglieder) festgelegt.

Standort Bochum:

Gewählt wird vom _____ bis einschließlich _____.
Die Wahlurnen werden auf der Ebene F-0, im oberen Bereich der Mensa der Hochschule Bochum, in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr, an den jeweiligen Tagen aufgestellt.

Standort Heiligenhaus:

Gewählt wird am _____ und am _____.
Die Wahlurnen werden in Raum _____, im _____ Bereich, in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr, an den jeweiligen Tagen aufgestellt.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt zentral am Standort Bochum im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe am dortigen letzten Wahltag, ab _____ Uhr im _____. Die Auszählung ist öffentlich.

Wahlvorschläge können am _____ und am _____ jeweils bis zum **bis 15.00 Uhr** im AStA-Büro der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

Alle Studierenden werden hiermit aufgefordert, ihr Wahlrecht auszuüben.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

1. Alle wahlberechtigten Studierenden sind in Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse eingetragen.
2. Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse liegen vom _____ **bis zum** _____ in den Sekretariaten der Fachbereiche bzw. in der Standortverwaltung Heiligenhaus während der angegebenen Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Innerhalb der Auslegungsfrist kann jede und jeder Wahlberechtigte bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erklärt und begründet werden.
3. Nach Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist kein Einspruch mehr möglich.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich bei der Wahl durch den Studierendenausweis oder Personalausweis legitimieren kann.
2. Die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Bochum sind nur dann wählbar und wahlberechtigt, wenn sie jeweils zum Vorlesungsbeginn eines Semesters an der Hochschule Bochum eingeschrieben sind und in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen sind. Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer und Studierende in Studiengängen im Franchising der Hochschulen gemäß § 66 Absatz 5 HG NRW sind nicht wahlberechtigt.

Weitere Hinweise zum Wahlverfahren (gemäß § 4 der Wahlordnung):

1. Jede oder jeder Wahlberechtigte besitzt insgesamt eine Stimme pro Gremium.
2. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl), bei der die Wahlvorschlagsträgerinnen und -träger (i. d. R. formelle oder informelle Gruppierungen innerhalb der Studierendenschaft) Gruppen von Kandidaten in geordneten Wahllisten aufstellen. Die im Rahmen der Wahlhandlung abgegebene Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten gilt zugleich für die Liste, der diese Person angehört.
3. Wird für das Studierendenparlament kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht bzw. entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als 15, so wird unverzüglich in angemessener Zeit das Wahlverfahren von dem Wahlausschuss auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin. Seiner Verpflichtung nach § 7 Absatz 1 zur Wahlbekanntmachung hat der Wahlausschuss dann verstärkt nachzukommen. Wird erneut kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten noch immer kleiner als 15, hat der Wahlausschuss eine Gesamtvollversammlung einzuberufen, die das weitere Vorgehen regelt.
4. Ist für das Studierendenparlament die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze oder werden weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, aber mehr als 15, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Für die Fachschaftsvertretungen gelten in diesem Falle die Regelungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum zu den Fachschaftsvollversammlungen entsprechend.
5. Die Zahl der zu besetzenden Sitze des jeweiligen Organs richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum in der jeweils geltenden Fassung.

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses

gez. _____

(_____)